

Antrag

der Abg. Lars Patrick Berg u. a. AfD

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Inneres,
Digitalisierung und Migration**

Gewaltaufrufe der Antifa in Tübingen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wer bei der Versammlungsbehörde in Tübingen den „Climate March“ am 20. Oktober 2018 angemeldet hat und zu welcher Organisation oder Partei der Anmelder gehörte;
2. wer (Parteien, Verbände, Gewerkschaften etc.) im Vorfeld (lokal, regional und landesweit) zur Teilnahme an dieser Veranstaltung aufgerufen hat;
3. ob es sich nach ihrer Ansicht vorwiegend um eine von der „Antifa“ organisierte und durchgeführte Veranstaltung handelte;
4. ob sie bestätigen kann, dass Vertreter der Interventionistischen Linken, der Antifaschistischen Aktion und der Grünen Jugend Baden-Württemberg zur Veranstaltung aufgerufen und daran teilgenommen haben;
5. ob es zutreffend ist, dass während der Gesangsdarbietung des „Ernst-Bloch-Chors“ die Glocken der Kirche, vor welcher die Kundgebung stattfand, diesen Chor gezielt begleiteten, damit die Kirchenleitung Anteil an der Kundgebung nahm;
6. wie sie die Slogans „BURN COPS NOT COAL“ und „SYSTEM CHANGE NOT CLIMATE CHANGE“ in verfassungsschutzrechtlicher und strafrechtlicher Hinsicht einordnet;
7. ob diese Slogans als Straftaten in die PMK-Datei aufgenommen werden, und ggf. in welche Unterrubrik (als rechts, links, Ausländer, ungeklärt o. a.);

Eingegangen: 07.11.2018/Ausgegeben: 12.12.2018

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

8. ob Ermittlungen eingeleitet wurden mit dem Ziel, die Urheber der oben genannten Slogans ausfindig zu machen, und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis;
9. ob ihr aus sogenannten „rechten Kreisen“ in der Vergangenheit bekannt geworden ist, dass man dort zum Verbrennen von Polizisten oder anderen Menschen aufgerufen hat.

06. 11. 2018

Berg, Rottmann, Dürr, Palka, Dr. Grimmer AfD

Begründung

Am 20. Oktober fand in Tübingen eine Kundgebung („Climate March“) des Bündnisses „Ende Gelände Tübingen“ statt, eines Ablegers der „Ende Gelände“-Kampagne in Nordrhein-Westfalen gegen den Braunkohleabbau und die Abholzung des Hambacher Forstes. In dessen Verlauf wurden die Slogans „BURN COPS NOT COAL“ und „SYSTEM CHANGE NOT CLIMATE CHANGE“ auf die Straßen bzw. eine Fassade gesprüht.

Daraufhin griff der Tübinger Oberbürgermeister Palmer auf Facebook die Veranstalter bzw. die Antifa, die den Großteil der Versammlungsteilnehmer zu stellen schien, scharf an. Unter anderem äußerte er

„Links extrem ist gerade so gut wie rechts extrem. Polizisten verbrennen ist genau so schlimm wie Asylbewerber verbrennen.“

und

„Wen(n) da „refugees“ statt „cops“ stünde, wäre die Hölle los.“

Ein Argument fand ich besonders interessant: Gewalt gegen Asylbewerber sei real, gegen Polizisten nicht. Da ist die Statistik hilfreich:

2017 gab es 247 Übergriffe auf Asylbewerber laut BKA. Im gleichen Jahr wurden 73.000 Polizistinnen und Polizisten Opfer von Straftaten. Allein 4.600 wurden Opfer schwerer Gewalt.

Man kann also kaum behaupten, dass Gewalt in diesem Land nur Asylbewerber betrifft und für die Polizei keine Gefahr darstellt. Der Respekt vor der Polizei schwindet immer mehr. Solche Sprüche verstärken da. Und was soll eigentlich die Familie eines Polizisten denken, wenn das als harmloser Scherz abgetan wird?“

Die Veranstalter wiesen diese Vorwürfe empört zurück.

Überregional haben diese Vorkommnisse kaum Wiederhall gefunden, obwohl zum Systemwechsel und zum Verbrennen von Polizisten aufgerufen wurde, was nach Auffassung der Antragsteller an pakistanische Verhältnisse erinnert, wo auf der Straße zu Mord an Ungläubigen und zum islamischen Umsturz aufgerufen wird.

Die Grüne Jugend Tübingen hatte zur Teilnahme an der Veranstaltung aufgerufen, ebenso wie Vertreter der „antifaschistischen Aktion“, attac, linke Gruppen der Ernst-Bloch-Universität Tübingen und dort ansässige Vertreter der Interventionistischen Linken, die im Verfassungsschutz Erwähnung finden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 4. Dezember 2018 Nr. 4-1082.1/202 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Europa zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wer bei der Versammlungsbehörde in Tübingen den „Climate March“ am 20. Oktober 2018 angemeldet hat und zu welcher Organisation oder Partei der Anmelder gehörte;

Zu 1.:

Einer Auskunft über die persönlichen Daten des Anmelders stehen die Grundrechte des allgemeinen Persönlichkeitsrechts in Form des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung sowie der Versammlungsfreiheit des Anmelders entgegen. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts umfasst das aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG abgeleitete allgemeine Persönlichkeitsrecht auch die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden. Der Schutz dieses Rechts erstreckt sich auf alle Informationen, die etwas über die Bezugspersonen aussagen können, und damit auch auf Basisdaten wie Namen und Anschrift. Mit der Offenbarung des Namens würde die Eigenschaft als Anmelder der genannten Versammlung gegenüber dem Fragesteller und auch der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Darin hat der Betroffene nicht eingewilligt. Die Nennung des Namens würde das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen im Kern verletzen. Darüber hinaus wäre eine Beeinträchtigung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG) anzunehmen, da auch faktische Behinderungen, die abschreckende Wirkung haben, die Versammlungsfreiheit beeinträchtigen können.

Die Abwägung der Verfassungspositionen des Informationsinteresses des Abgeordneten einerseits und der betroffenen Grundrechte des Anmelders andererseits, bei der auch die Bedeutung der grundsätzlichen Pflicht der Landesregierung zur erschöpfenden Beantwortung parlamentarischer Anfragen für die Funktionsfähigkeit des parlamentarischen Systems berücksichtigt worden ist, führt dazu, dass hier dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung Vorrang einzuräumen ist.

Hinsichtlich des zweiten Teils der Frage, welcher Organisation oder Partei der Anmelder/Veranstalter angehörte, verfügt die zuständige Versammlungsbehörde nicht über entsprechende Informationen, da Gegenstand der Anmeldung einer Versammlung neben den persönlichen Daten des Anmelders/Veranstalters lediglich Art, Ort, Datum und Uhrzeit sowie Anlass der Versammlung sind.

2. wer (Parteien, Verbände, Gewerkschaften etc.) im Vorfeld (lokal, regional und landesweit) zur Teilnahme an dieser Veranstaltung aufgerufen hat;

Zu 2.:

Nach Kenntnis der Landesregierung riefen folgende Organisationen zur Teilnahme an der Demonstration auf bzw. bewarben diese: Jugendhaus „Epple“ Tübingen, Studienrat Tübingen, Regionalverband Neckar-Alb, „Ende-Gelände-Tübingen“, „Interventionistische Linke“, „Libertäre Gruppe Nürtingen“.

3. *ob es sich nach ihrer Ansicht vorwiegend um eine von der „Antifa“ organisierte und durchgeführte Veranstaltung handelte;*

Zu 3.:

Nach Einschätzung des Landesamtes für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV) handelte es sich primär um eine Veranstaltung verschiedener demokratischer Organisationen, an der aber auch linksextremistische bzw. linksextremistisch beeinflusste Gruppierungen beteiligt waren.

4. *ob sie bestätigen kann, dass Vertreter der Interventionistischen Linken, der Antifaschistischen Aktion und der Grünen Jugend Baden-Württemberg zur Veranstaltung aufgerufen und daran teilgenommen haben;*

5. *ob es zutreffend ist, dass während der Gesangsdarbietung des „Ernst-Bloch-Chors“ die Glocken der Kirche, vor welcher die Kundgebung stattfand, diesen Chor gezielt begleiteten, damit die Kirchenleitung Anteil an der Kundgebung nahm;*

9. *ob ihr aus sogenannten „rechten Kreisen“ in der Vergangenheit bekannt geworden ist, dass man dort zum Verbrennen von Polizisten oder anderen Menschen aufgerufen hat;*

Zu 4., 5. und 9:

Hierzu liegen der Landesregierung – abgesehen von den in der Antwort auf Frage 2. dargelegten Informationen – keine Erkenntnisse vor.

6. *wie sie die Slogans „BURN COPS NOT COAL“ und „SYSTEM CHANGE NOT CLIMATE CHANGE“ in verfassungsschutzrechtlicher und strafrechtlicher Hinsicht einordnet;*

7. *ob diese Slogans als Straftaten in die PMK-Datei aufgenommen werden, und ggf. in welche Unterrubrik (als rechts, links, Ausländer, ungeklärt o. a.);*

8. *ob Ermittlungen eingeleitet wurden mit dem Ziel, die Urheber der oben genannten Slogans ausfindig zu machen, und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis.*

Zu 6. bis 8.:

Die strafrechtliche Qualifizierung solcher Äußerungen hängt von den Umständen des Einzelfalls ab und obliegt den jeweils zuständigen Strafverfolgungsbehörden. Aus Sicht des LfV können Parolen, die zum Verbrennen von Polizisten und zum Stürzen des Systems aufrufen, in der Regel Anhaltspunkte für eine verfassungsfeindliche Zielsetzung bieten.

Die Kundgebung „Climate March“ am 20. Oktober 2018 in Tübingen verlief nach Erkenntnissen der Ermittlungsbehörden störungsfrei. Die Begehung von Straftaten während der Kundgebung ist nicht bekannt geworden. An der Kundgebung nahmen zwischen 13:00 Uhr und 16:00 Uhr ca. 500 Personen teil.

Bereits am 19. September 2018 fand in Tübingen von 18:00 Uhr bis 19:30 Uhr die Kundgebung „Solidaritätsdemonstration Hambacher Forst“ unter dem Motto „Retten statt Roden“ statt. In unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dieser Kundgebung wurden in drei Fällen wegen des Verwendens der o. g. Slogans Ermittlungsverfahren eingeleitet. Hinweise auf Täter und ein nachweisbarer Zusammenhang mit der Kundgebung „Climate March“ am 20. Oktober 2018 liegen derzeit jedoch nicht vor.

Die statistische Erfassung Politisch motivierter Kriminalität (PMK) erfolgt auf der Grundlage des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes (KPMD). Mit Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 10. Mai 2001 sind rückwirkend zum 1. Januar 2001 mit dem „Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität“ und den „Richtlinien für den Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK)“ die bundes-

weit einheitlich geltenden Kriterien zur Definition und Erfassung politisch motivierter Straftaten in Kraft gesetzt worden. Politisch motivierte Straftaten werden bundesweit einheitlich den Phänomenbereichen „PMK –rechts–“, „PMK –links–“, sowie seit dem Jahr 2017 der „PMK –ausländische Ideologie–“ und „PMK –religiöse Ideologie–“ zugeordnet. Jeder Sachverhalt kann immer nur einem Phänomenbereich zugeordnet werden. Ist der Sachverhalt nicht unter den vorgenannten Phänomenbereichen subsumierbar, ist der Phänomenbereich „PMK –nicht zuzuordnen–“ zu wählen. Ausgehend von den Umständen der Tat werden Straftaten der PMK nach dem Definitionssystem zunächst einem Themenfeld zugeordnet. Die phänomenologische Zuordnung erfolgt im Anschluss gegebenenfalls aufgrund weiterer Informationen zur Tat oder Täterschaft. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass politisch motivierte Straftaten mitunter Veränderungen unterliegen, da die zugrunde liegenden Straftaten regelmäßig noch Gegenstand laufender Ermittlungen sind. Mithin wurden die in Rede stehenden Straftaten dem Phänomenbereich „PMK –links–“ zugeordnet.

In Vertretung

Württemberg
Staatssekretär